

**Bundesland**

Oberösterreich

**Kurztitel**

O.ö. Gemeinde-Datenschutzverordnung

**Kundmachungsorgan**

LGBl. Nr. 33/1987 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 165/1999

**§/Artikel/Anlage**

§ 13

**Inkrafttretensdatum**

25.07.1987

**Außerkräfttretensdatum**

31.12.1999

**Text****ABSCHNITT III  
Auskunftsverfahren****§ 13****Antrag auf Auskunftserteilung**

(1) Auskünfte gemäß § 11 DSG dürfen nur auf Grund schriftlicher Anträge eines Betroffenen erteilt werden. Der Antragsteller hat durch Vorlage von Urkunden, aus denen Familien- und Vorname, das Geburtsdatum und der Wohnort hervorgehen, den Nachweis seiner Identität mit dem Betroffenen zu erbringen. Im Falle eines Auskunftsbegehrens für juristische Personen oder Personengemeinschaften (§ 3 Z. 2 DSG) hat der Antragsteller überdies nachzuweisen, daß er zur Vertretung der juristischen Person oder Personengemeinschaft befugt ist.

(2) Der Antragsteller hat am Auskunftsverfahren dadurch mitzuwirken, daß er nach dem Verarbeitungsverzeichnis (§ 8) diejenigen Datenverarbeitungen bezeichnet, bezüglich derer er Betroffener sein kann, oder glaubhaft zu machen, daß er irrtümlich oder mißbräuchlich in Datenbeständen des Auftraggebers enthalten ist. Er hat zugleich bekanntzugeben, ob er Auskunft aus aktuellen (§ 14 Abs. 2 Z. 1) oder früheren (§ 14 Abs. 2 Z. 2) Datenbeständen verlangt.

(3) Dem Antragsteller ist hierauf so rasch als möglich der vom Auftraggeber für die Erteilung der Auskunft gemäß § 14 allenfalls festzusetzende Kostenersatz zur Einzahlung bekanntzugeben.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 14 Abs. 3 hat der Antragsteller die Entrichtung eines vorgeschriebenen Kostenersatzes durch Vorlage des Einzahlungsbeleges nachzuweisen. Die Frist gemäß § 11 Abs. 1 DSG für die Auskunftserteilung beginnt mit dem Nachweis der Entrichtung des Kostenersatzes zu laufen; ist ein Kostenersatz nicht vorzuschreiben, beginnt die Frist, sobald der Antragsteller seine Mitwirkungs- und Nachweispflichten erfüllt hat.

(5) Die Bearbeitung des Auskunftsantrages hat zu unterbleiben, wenn

1. der Antragsteller seine Identität mit dem Betroffenen nicht ausreichend nachweist (Abs. 1),
2. der Betroffene am Verfahren nicht ausreichend mitgewirkt hat (Abs. 2), oder
3. die Entrichtung eines vorgeschriebenen Kostenersatzes durch Vorlage des Einzahlungsbeleges nicht nachgewiesen wird (Abs. 4).

Der Antragsteller ist auf diese Rechtsfolgen jeweils ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Die schriftliche Mitteilung, mit der dem Betroffenen Auskunft gemäß § 11 Abs. 1 DSG erteilt wird, ist zu eigenen Händen zuzustellen oder im Falle der persönlichen Übernahme unter gleichzeitigem Nachweis der Identität (Abs. 1) gegen eine Übernahmebestätigung auszufolgen.